

Erbrechtsreform – Teil 3

Das seit dem 01.01.2010 geltende Erbrecht will die Stellung der Kinder verbessern, die ihre Eltern pflegen.

Hintergrund der Neuregelung ist, dass viele Eltern von einem ihrer Kinder zu Hause gepflegt und versorgt werden, diese Leistung finanziell jedoch nicht vergolten wird. Sieht auch das Testament von Mutter bzw. Vater keine Kompensation hierfür vor, konnte das pflegende Kind von seinen Geschwistern bisher nur dann einen Ausgleich verlangen, wenn es die Pflege unter Verzicht auf ein eigenes Erwerbseinkommen erbracht hatte. War es hingegen erwerbstätig, erhielt es keinen Ausgleich für die geleistete Pflege. Dies hat die Erbrechtsreform geändert. Nach neuer Gesetzeslage können Kinder, die ihre Eltern gepflegt haben, auch dann von ihren Geschwistern einen Ausgleich hierfür verlangen, wenn sie während der Pflegezeit einer Erwerbstätigkeit nachgegangen sind.

Wie bisher bemisst sich die Höhe des Ausgleichs nach Dauer und Umfang der erbrachten Pflegeleistungen sowie dem Wert des Nachlasses. Streitigkeiten darüber, seit wann und wie viele Stunden die Eltern täglich gepflegt wurden, werden die Gerichte daher auch weiterhin beschäftigen. Dasselbe gilt für die Fragen nach dem finanziellen Wert der Pflege sowie dem Umfang und Wert des Nachlasses am Todestag.

Eine weitere Änderung hat die Reform im Bereich des Pflichtteilsrechts gebracht. So können seit Jahresbeginn nicht nur die pflichtteilsberechtigten Erben, also Eltern, Kinder und Ehegatten des Erblassers, sondern alle Erben von den Pflichtteilsberechtigten Stundung der Auszahlung des Pflichtteils verlangen. Voraussetzung hierfür bleibt jedoch, dass die Auszahlung den Erben ungewöhnlich hart treffen würde. Dies ist z. B. der Fall, wenn er hierzu das Familienheim verkaufen müsste. Außerdem muss die Stundung dem Pflichtteilsberechtigten zumutbar sein. Es ist daher anzunehmen, dass auch diese Problematik die Gerichte weiterhin beschäftigen wird.

Rechtsanwältin Dr. Carola Einhaus-Selter, Düsseldorf